

BGer C_357/2000 vom 5. März 2001

Bundesgericht, 2001-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_357_2000

FR: TF C_357/2000 du 5 mars 2001

IT: TF C_357/2000 del 5 marzo 2001

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat die massgebenden Bestimmungen über die Rahmenfristen (Art. 9 AVIG) und die Erfüllung der Beitragszeit (Art. 13 Abs. 1 und namentlich Abs. 2quater AVIG, wonach die Beschäftigung, die im Rahmen eines durch die Arbeitslosenversicherung finanzierten vorübergehenden Programmes absolviert wird, nicht als Beitragszeit anzurechnen ist) im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt.

Darauf wird verwiesen.

Zu ergänzen ist, dass Art. 13 Abs. 2quater AVIG mit dem Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998 vom 19. März 1999 im Rahmen des Wechsels vom Lohn- zum Taggeldkonzept bei Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung (Beschäftigungsprogramme und Berufspraktika) per 1. Januar 2000 ersatzlos aufgehoben worden ist (Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998 Ziffer 12., SR 341; vgl. dazu Botschaft des Bundesrates vom 28. September 1998 zum Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998 in:

BBl 1999 29 ff., insbesondere S. 30). Im vorliegenden Fall ist diese Rechtsänderung ohne Belang, weil zur Beantwortung der Frage, ob ab 1. Januar 2000 unter dem Titel Erfüllung der Beitragszeit ein Entschädigungsanspruch bestanden hat, Art. 13 Abs. 2quater AVIG anwendbar ist. Denn in zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes - vorliegend bei der Tätigkeit des Versicherten bei der Firma X. _____ AG - Geltung haben (BGE 123 V 71 mit Hinweis).

E. 2

Das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben Verwaltung und Sozialversicherungsrichter von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des Sachverhaltes zu sorgen.

Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt. Die behördliche und richterliche Abklärungspflicht umfasst nicht unbesehen alles, was von einer Partei behauptet oder verlangt wird. Vielmehr bezieht sie sich nur auf den im Rahmen des streitigen Rechtsverhältnisses (Streitgegenstand) rechtserheblichen Sachverhalt. Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist (Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. , S. 43 und 273). In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden und Sozialversicherungsrichter zusätzliche Abklärungen stets vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hiezu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebenden Anhaltspunkte hinreichender

Anlass besteht (BGE 117 V 282 f. Erw. 4a mit Hinweisen).

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob Arbeitslosenkasse und Vorinstanz zu Recht den Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ab 1. Januar 2000 wegen Nichterfüllung der Mindestbeitragszeit nach Art. 13 AVIG abgelehnt haben. Zur Beantwortung dieser Frage ist entscheidend, ob der Beschwerdeführer zwischen 1. Januar 1998 und 31. Dezember 1999 während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 AVIG ausgeübt hat.

E. 4

Der Beschwerdeführer war vorübergehend vom 15. bis

30. September 1998 und vom 12. Januar bis 31. Dezember 1999 im Rahmen eines durch die Arbeitslosenversicherung finanzierten Beschäftigungsprogrammes für die Firma X. _____ AG tätig. Da solche Beschäftigungen gemäss Art. 13 Abs. 2 quater AVIG damals nicht als Beitragszeit galten, haben Verwaltung und Vorinstanz die genannte Tätigkeit für die Firma X. _____ AG zu Recht nicht als beitragspflichtige Beschäftigung angerechnet.

Der Beschwerdeführer brachte indessen bereits im vorinstanzlichen Verfahren vor, während sechs Jahren einen Patienten auf privatvertraglicher Basis gegen Entschädigung betreut zu haben. Letztinstanzlich erneuerte er diesen Einwand und machte zusätzlich sinngemäss geltend, bei der geleisteten Betreuungstätigkeit habe es sich um eine beitragspflichtige Beschäftigung gehandelt, da von seinem Lohnanspruch die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen worden seien. Infolge zunehmender Pflegebedürftigkeit sei diese Tätigkeit in den letzten Jahren auch zeitintensiver geworden, so dass nicht von einer nebenberuflichen Tätigkeit gesprochen werden könne.

Die Frage, ob es sich bei der Krankenbetreuungstätigkeit des Beschwerdeführers um eine beitragspflichtige Beschäftigung gemäss Art. 13 AVIG oder um nicht versicherten Nebenverdienst im Sinne von Art. 23 Abs. 3 AVIG handelt, ist im vorliegenden Fall von entscheidender Bedeutung.

In Nachachtung des Untersuchungsgrundsatzes (vgl.

Erw. 2 hievor) wäre die Vorinstanz angesichts der Einwände des Beschwerdeführers zu weiteren Abklärungen gehalten gewesen. Statt dessen wurde im angefochtenen Entscheid ohne Begründung festgehalten, bei der Betreuungsfunktion auf privater Basis handle es sich um Nebenbeschäftigung, die als solche gemäss Art. 23 Abs. 3 AVIG nicht versichert sei.

Da aufgrund der vorliegenden Akten nicht beurteilt werden kann, ob die Beitragszeit mit der Betreuungstätigkeit erfüllt wurde, ist die Sache zu ergänzenden Abklärungen und neuer Verfügung an die Arbeitslosenkasse zurückzuweisen.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 18. September 2000 und die Kassenverfügung vom 12. Januar 2000 aufgehoben

werden und die Sache an die Öffentliche
Arbeitslosenkasse Baselland zurückgewiesen wird, damit
sie, nach ergänzender Abklärung im Sinne der Erwägungen,
über den Anspruch des Beschwerdeführers auf
Arbeitslosenentschädigung neu verfüge.

II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons
Basel-Landschaft, dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Baselland und
dem

Staatssekretariat für Wirtschaft zugestellt.

Luzern, 5. März 2001

Im Namen des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident der II. Kammer:

Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.